

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)**

vom 19. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2024)

zum Thema:

**Abrissgenehmigung von Nichtwohngebäuden in Treptow-Köpenick**

und **Antwort** vom 3. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juli 2024)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19475  
vom 19. Juni 2024  
über Abrissgenehmigung von Nichtwohngebäuden in Treptow-Köpenick

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Genehmigungen sind für den Abriss eines Parkhauses notwendig?

Frage 2:

Welche Genehmigungen sind für den Abriss eines Kinogebäudes notwendig?

Antwort zu 1 und 2:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat zu den Fragen 1 und 2 wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen: „Gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 BauO Berlin ist die Beseitigung von Gebäuden ohne Wohnraum der Gebäudeklassen 1 bis 3 verfahrensfrei. Die Beseitigung eines Parkhauses und eines Kinogebäudes sind nur verfahrensfrei, wenn sie gemäß § 2 Abs. 3 BauO Bln dieser Gebäudeklasse zugeordnet werden. Für alle anderen

Gebäude ist der Abbruch im Baugenehmigungsverfahren zu beantragen. Auch für einen Teilabbruch bedarf es einer Baugenehmigung.“

Frage 3:

Welche im Bezirk Treptow-Köpenick liegende Abrissgenehmigung ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss VII E - 2/2010 für das Bauvorhaben Neubau der Bundesautobahn A 100?

Antwort zu 3:

Für alle Gebäude, die im Konflikt mit dem Vorhaben des 16. Bauabschnitts der Bundesautobahn (BAB) A100 standen, wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss VII E - 2/2010 vom 29.12.2010 per Konzentrationswirkung die notwendigen Abrissgenehmigungen erteilt. Im Bereich der Autobahntrasse betrifft dies Grundstücke mit darauf befindlichen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen oder Bepflanzung zw. Kiefholzstraße und Straße Am Treptower Park.

Frage 4:

Welche im Bezirk Treptow-Köpenick liegende Abrissgenehmigungen ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss IV E - 2/2017 zur Änderung und Ergänzung des Bauvorhabens Neubau der Bundesautobahn A 100?

Antwort zu 4:

Mit dem Planfeststellungsbeschluss IV E - 2/2017 vom 20.03.2018, der den Planfeststellungsbeschluss VII E - 2/2010 vom 29.12.2010 für den Bereich der Anschlussstelle Am Treptower Park insoweit geändert hat, wurden keine zusätzlichen Abrissgenehmigungen erteilt. In Bezug auf die Gebäude Beermannstraße 16 und 18 wurde lediglich die bereits im September 2012 beim Bundesverwaltungsgericht protokollierte Zusage des Erhalts dieser beiden Gebäude korrekt in den Unterlagen dargestellt.

Frage 5:

Liegen auf anderweitiger Rechtsgrundlage Abrissgenehmigungen für die Gebäude 1. Parkcenter, 2. Parkhaus des Parkcenters und 3. CineStar Berlin-Treptow in der Elsenstraße 115-116 vor? Wurden solche beantragt?

Antwort zu 5:

Für das Gebäude Parkcenter wird auf die Antwort auf die Frage 10 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/13826 sowie auf die Antworten auf die Fragen 3 bis 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/17174 verwiesen. Ergänzend teilt das Bezirksamt Treptow-Köpenick mit, dass eine betreffende Baugenehmigung für den Abbruch bislang nicht beantragt wurde.

Frage 6:

Ergibt sich durch die Planfeststellungsbeschlüsse VII E - 2/2010 und IV E - 2/2017 oder auf Basis anderer Rechtsgrundlagen eine Genehmigungsfreistellung für den Abriss der in Frage fünf genannten Gebäude?

Antwort zu 6:

Nein.

Frage 7:

Welche Umbau- und Abrissbeschränkungen wirken in der Bauverbots- und Beschränkungszone bis zum Abschluss der Baumaßnahmen der 16. BAs der A100?

Antwort zu 7:

Es gelten die Anbauverbote sowie die Anbaubeschränkungen nach § 9 Absatz 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) so lange die bauliche Anlage als Bundesautobahn (BAB) gewidmet ist. Dies bedeutet, längs der Bundesautobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden und Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dies gilt gemäß § 9 Absatz 4 FStrG auch für den geplanten bzw. im Bau befindlichen 16. Bauabschnitt der BAB A100.

Frage 8:

Inwiefern ist das Parkhaus des Einkaufszentrums Parkcenter in dem Verkehrskonzept zur Inbetriebnahme des 16. BA der A100 integriert?

Antwort zu 8:

Zur Erstellung des Inbetriebnahmekonzepts durch die Autobahn GmbH des Bundes wird auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen Nr. 19/14443 und Nr. 19/15803 verwiesen.

Frage 9:

Wurden die Potentiale der Integration des Parkhauses in das Verkehrskonzepts zur Inbetriebnahme des 16. BA der A100 z.B. als Mobility Hub geprüft?

Antwort zu 9:

Nein.

Berlin, den 03.07.2024

In Vertretung  
Johannes Wiczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt